

Wer erhält Jugendhilfeleistungen für Kinderbetreuungsangebote?

Für Kinderbetreuungsangebote haben Eltern in der Regel einen finanziellen Beitrag zu leisten, ausgenommen ist der gebührenfreie Besuch im letzten Kindergartenjahr vor der Schule. Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Betreuungs- und ggf. einem Verpflegungsanteil zusammen.

Wer die Kosten für eine Krippe, einen Kindergarten- bzw. Hortplatz oder eine Tagespflegeperson jedoch nicht aufbringen kann, wird vom Jugendamt unterstützt. Für die Betreuung in einer **Krippe, ganztags** im Kindergarten oder durch eine **Tagespflegeperson** werden die Kosten allerdings nur übernommen, sofern die Betreuung des Kindes aufgrund eines Schulbesuches, Studiums, einer Ausbildung oder Berufstätigkeit der Eltern nicht wahrgenommen werden kann.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist ein geringfügiges Einkommen. Liegt das Einkommen unterhalb der festgesetzten Einkommensgrenze, werden die Betreuungskosten im Rahmen der Jugendhilfe komplett übernommen, der von den Eltern zu zahlende Eigenanteil für die Mittagsverpflegung beträgt 19,07 € monatlich. Die Tagespflegesätze werden nach internen Richtlinien gezahlt. Liegt die Höhe des Einkommens etwas über der Grenze, kann immerhin noch ein Teil der Kosten erstattet werden.

Die Berechnung für die Kostenübernahmeentscheidung richtet sich nach den individuellen Einkommensverhältnissen der Familie. Sofern ein weiteres Kind aus Ihrer Familie eine Kinderbetreuung in Anspruch nimmt oder sich die Betreuungsform ändert (z. B. Wechsel vom Kindergarten in den Hort), so ist bei Bedarf ein entsprechender Antrag gesondert zu stellen.

Auch für die Übernahme bzw. anteilige Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Ferienfreizeiten ist ein geringfügiges Einkommen Voraussetzung. Pro Kind und Jahr können jeweils die Kosten für eine Klassenfahrt und eine Ferienmaßnahme bis zu 125,00 € je Fahrt übernommen werden. Zu den Ferienmaßnahmen zählen Fahrten von der Kirche (ausgenommen Konfirmandenfreizeiten), von Vereinen oder anderen karitativen Einrichtungen (Arbeiterwohlfahrt etc.).

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.landkreis-goslar.de unter der Rubrik „Kinderbetreuung“.

Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie Arbeitslosengeld II erhalten, so ist für die Übernahme der Kosten einer Klassenfahrt die Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigungsförderung zuständig.

Ansprechpartnerinnen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Landkreis Goslar:

- für die Übernahme von Kindergarten-, Krippen-, Hortbeiträgen und für die Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Ferienfreizeiten:

Frau Rosenwinkel, Telefon: 05321 76-558, Klubgartenstr. 11, Zimmer 140,
für die Bereiche Braunlage, Langelsheim, Liebenburg, Lutter, Seesen, SG Oberharz,
St. Andreasberg, Vienenburg; Vertretung Frau Pietrzak

Frau Pietrzak, Telefon: 05321 76-599, Klubgartenstr. 11, Zimmer 121,
für die Bereiche Bad Harzburg und Goslar; Vertretung Frau Rosenwinkel

- für die Übernahme der Kosten für Tagespflege:

Frau Breustedt, Telefon: 05321 76-449, Klubgartenstr. 11, Zimmer 122,
für die Buchstaben A – K, nur vormittags erreichbar; Vertretung Frau Raders

Frau Raders, Telefon: 05321 76-469, Klubgartenstr. 11, Zimmer 122,
für die Buchstaben L – Z, nur vormittags erreichbar; Vertretung Frau Breustedt

Anlage:

Antrag mit Anlagen